

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG LUFTFAHRT

zwischen

vertreten durch _____

und

Zoerkler Gears GmbH & CoKG

Friedrich Zoerkler Strasse 1

7093 Jois

vertreten durch _____

Folgende Punkte sind bei Luftfahrtaufträgen (Aufträge für die Herstellung/Lieferung von Produkten/Teilen, die in weiterer Folge in der Luftfahrtindustrie zur Anwendung kommen bzw. Verwendung finden), auf diese wir explizit hinweisen, einzuhalten:

1) Meldepflichten

Sollte nach der Auslieferung des Produktes festgestellt werden, dass das Produkt nicht den Bestellanforderungen (Zeichnungen, Spezifikationen, Norm, ...) entspricht, so ist die Firma Zoerkler umgehend mit einer kurzen Beschreibung der Abweichung in Kenntnis zu setzen. Sollte der Lieferant seine Systemzertifizierung nach EN 9100/ISO 9001/Part 21, ... verlieren bzw. den Umfang/Bereich des zertifizierten Systems ändern, so ist die Firma Zoerkler umgehend in Kenntnis zu setzen.

1.a. Freigabe von Produktionsabweichungen: Für jegliche Abweichungen am Produkt, welche nicht den Bestellanforderungen (Zeichnungen, Spezifikationen, Norm, ...) entsprechen, ist für eine Freigabe die schriftliche Genehmigung der Firma Zoerkler einzuholen.

2) Lieferantenaudits

Um den luftfahrtgesetzlichen und -vertraglichen Forderungen nachzukommen, kann es teilweise notwendig sein, beim Lieferanten Audits durchzuführen. Im Zuge solcher Audits durch von uns Beauftragte, ist es auch möglich, dass unsere Kunden bzw. Vertreter einer Luftfahrtbehörde dieses Audit begleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auditteam nach vorheriger Terminabstimmung Zugang zu den relevanten Bereichen zu gewähren.

3) Weitervergabe von Aufträgen/Arbeitsverlagerungen

Die Vergabe von Arbeiten an einen Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Zoerkler. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die an den Subunternehmer vergebenen Arbeiten wieder selbst übernimmt. Ebenso ist seitens der Organisation sicherzustellen, dass Forderungen, welche die Firma Zoerkler vorgibt, auch von den Unterlieferanten eingehalten werden. Der Lieferant hat Zoerkler seine Dokumente auf Verlangen vorzulegen, auf Basis deren die Beurteilung und Freigabe für die Änderung erfolgte.

4) Führen von Mess- bzw. Prüfprotokollen

Falls nichts anderes vereinbart wurde, sind Mess-/Prüfprotokolle so zu führen, dass diese eine Nachvollziehbarkeit zu geforderten Kriterien zulassen.

Mess-/Prüfprotokolle, Nachweise zur Einhaltung der Prozessparameter, Materialzeugnisse, ..., welche den Status des Produktes belegen, sind in Kopien an uns weiterzuleiten.

Die Bauteilkennzeichnung muss eine Zuordnung zum Materialzeugnis (2.1, 3.1, ...) bzw. zu anderen Prüfdokumenten/-protokollen ermöglichen.

5) Archivierung von Aufzeichnungen

Wenn nicht anders vereinbart, sind jegliche Produktionsdokumente, welche den Entstehungsprozess eines Produktes bzw. dessen Konformität zu den definierten Vorgaben ermöglichen, für mindestens 30 Jahre aufzubewahren, wobei die Lesbarkeit (in digitaler Form oder in Hardcopy) sowie Schutz gegen Zerstörung und Diebstahl sicherzustellen ist.

6) Vorgehen bei nicht eindeutig definierten bzw. bekannten Vorgaben

Spezifikationen/Normen bzw. andere Referenzen sind den Zeichnungen/Bestellungen zu entnehmen und auf Machbarkeit hin zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, ist zur Klärung umgehend der Einkauf zu kontaktieren.

7) Reklamationen

Auf Reklamationen der Firma Zoerkler muss der Lieferant in angemessener Art und Weise reagieren (z.B: Korrekturmaßnahmenreport, 8D-Report, ...), um nachhaltige Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern an unseren Produkten zu gewährleisten. Die Art der eingeleiteten Maßnahmen ist an uns zur Information weiterzuleiten.

8) Änderungen von Produktionsprozessen

Führt der Lieferant Änderungen am Produkt und/oder dem Prozess, Änderungen bei seinen Lieferanten, Änderungen des Standortes der Produktionsanlage durch, so hat er dies der Firma Zoerkler mitzuteilen und, falls erforderlich, die Genehmigung einzuholen. Der Lieferant hat Zoerkler seine Dokumente auf Verlangen vorzulegen, auf Basis deren die Beurteilung und Freigabe für die Änderung erfolgte.

9) Physische Zerstörung von Produkten

Es ist sicherzustellen, dass Produkte und Teile, welche sich im Zuge der Produktion als unbrauchbar erweisen, einer physischen Zerstörung zugeführt werden. Sollte es sich um beigestellte Teile handeln, sind die nicht verwendungsfähigen Teile entsprechend zu kennzeichnen und an die Firma Zoerkler zu retournieren.

10) Anzuwendende Verfahren und Prozesse

Wird auf Zeichnungen, Spezifikationen, Company Standards auf besondere Vorgaben oder Dienstleister für „spezielle Prozesse“ wie Oberflächenbehandlung, Schweißen, zerstörungsfreie Prüfung, ... verwiesen, so sind diese ausnahmslos anzuwenden bzw. zu beauftragen.

11) Verhinderung gefälschter Teile

Der Lieferant muss den Einsatz gefälschter Teile verhindern, indem er nur freigegebene Unterauftragnehmer im Zuge der Beschaffung einsetzt. Es muss nachvollziehbar sein, dass die Bezugsquellen OEMs bzw. autorisierte Händler oder Hersteller sind.

12) Bewusstsein der Mitarbeiter

Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass das Bewusstsein seiner Mitarbeiter betreffend:

- ihres Beitrags zur Produkt-/Dienstleistungskonformität
 - ihres Beitrags zur Produktsicherheit (richtige Handhabung/Verpackung, Meldung von Nicht-Konformitäten, ...)
 - der Wichtigkeit von ethischem Verhalten (befolgen von Vorgaben, wertschätzender Umgang mit Mitarbeitern, Vorbildwirkung durch Vorgesetzte, ...)
- vorhanden ist.

Datum:

Datum:

Unterschrift Lieferant

Unterschrift Zoerkler Gears GmbH & Co KG